

Haushaltssatzung der Stadt Hamm für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Hamm mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird in Euro

im Ergebnisplan mit

	2026	2027
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	963.059.091	1.010.539.186
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.089.953.643	1.144.618.566
abzüglich globaler Minderaufwand von	21.487.335	22.478.889
somit auf	1.068.466.308	1.122.139.677

im Finanzplan mit

	2026	2027
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	904.473.542	950.963.362
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.021.242.251	1.070.852.420
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	82.013.624	81.346.463
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	154.049.149	144.040.628
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	510.227.084	506.952.982
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	321.468.730	324.369.759

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen (ohne Ausleihungen und ohne Umschuldungen) erforderlich ist, wird
für **2026** auf 16.300.000 € und
für **2027** auf 15.500.000 € festgesetzt.

§ 2 a Kredite für Ausleihungen

Der Höchstbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Ausleihungen an städt. Beteiligungen erforderlich ist, wird
für **2026** auf 100.000.000 € und
für **2027** auf 100.000.000 € festgesetzt.

Bis zu dieser Höhe können die Ansätze für Ausleihungen erhöht werden. Alle hieraus resultierenden Ansatzanpassungen gelten nicht als über- und außerplanmäßige Auszahlungen oder Aufwendungen und führen nicht zu einer Nachtragspflicht nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GO NRW.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird
für **2026** auf 133.974.456 € und
für **2027** auf 84.914.089 € festgesetzt.

Die nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen des Jahres 2026 gelten bis zum Erlass der Haushaltssatzung 2028. Die nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen des Jahres 2027 gelten bis zum Erlass der Haushaltssatzung 2029.

§ 4 Eigenkapital

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird
für **2026** auf 105.407.217 € und
für **2027** auf 52.622.349 € festgesetzt.¹

Die Festsetzungen erfolgen unter der Berücksichtigung des globalen Minderaufwandes i.H.v 2 % der ordentlichen Aufwendungen.

¹Die allg. Rücklage wird in 2027 komplett aufgebraucht. Die Stadt Hamm wird zum Ende des Jahres 2027 überschuldet sein.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für **2026** auf 420.000.000 € und

für **2027** auf 425.000.000 € festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch gesonderte Hebesatzsatzungen festgesetzt. Die Angabe der Steuersätze hat an dieser Stelle nur deklaratorische Bedeutung. Die Realsteuerhebesätze betragen für die Haushaltjahre **2026** und **2027**:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|------------|
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 323 v. H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | |
| a) für die unbebauten und Nichtwohngrundstücke
(§ 1 Abs. 1 Nr.2 NWGrStHsG) | 1.356 v.H. |
| b) für die Wohngrundstücke
(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 NWGrStHsG) | 678 v.H. |

2. Gewerbesteuer 465 v. H.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltshaushalt ausgleich im Jahre 2036 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8 Wertgrenzen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird für die Haushaltjahre **2026 und 2027** wie folgt festgelegt:

1. **Investitionen** werden unabhängig von ihrem Gesamtinvestitionsvolumen in den Teilfinanzplänen und in den Teilfinanzrechnungen grundsätzlich einzeln ausgewiesen.
2. Erhöhen sich die Investitionsauszahlungen für eine zeitlich begrenzte Einzelmaßnahme,
 - um als 20 % und um mehr als 100.000 €
 - oder
 - um mehr als 500.000 €,ist das jeweilige Vertretungsorgan unverzüglich nach § 25 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) zu unterrichten. Bezugsbasis für die Berichtspflicht ist der jeweilige Objektbeschluss.

§ 9 Stellenplan

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können unterjährig, insbesondere im Rahmen von Stellenwiederbesetzungen, Stellen von Beamten und Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten und Beamten besetzt werden. Für das nächstmögliche Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

2. Amtliche Bekanntmachung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltjahre 2026/2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf der Haushaltssatzung und der Haushaltsplan können ab sofort für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat (Beschluss voraussichtlich am 24.03.2026) beim Amt für Finanzen und Controlling (Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 16, 59065 Hamm, Zimmer 37) sowie unter www.hamm.de eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige bis zum 13.02.2026 Einwendungen erheben. Einwendungen sind beim Oberbürgermeister der Stadt Hamm, Rathaus, Postfach 2449, 59061 Hamm, schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Finanzen und Controlling zu erheben.

Hamm, 21.01.2026, Der Oberbürgermeister, gez. Herter

Veröffentlicht im Westfälischen Anzeiger, Ausgabe Nr. 20 vom 24.01.2026